

DR. ANDREAS BRUGGER

RECHTSANWALT

Salurner Straße 16, A-6020 INNSBRUCK

per E-Mail: andrea.haselwanter-schneider@tirol.gv.at

Landtagsklub FRITZ - Bürgerforum Tirol

zH Dr.ⁱⁿ Andrea Haselwanter-Schneider

Neues Landhaus, 6020 Innsbruck

Innsbruck, am 25.05.2019

Begehung der Untreue durch Verzicht auf die Einrede der Verjährung gegenüber Heimopfern

Liebe Andrea!

Zur obigen Frage und zu dem mir übermittelten Rechtsgutachten von Univ.-Prof Dr. Schwaighofer vom 14.04.2015 darf ich wie folgt Stellung nehmen.

Ich darf vorwegnehmen, dass Univ.-Prof. Dr. Schwaighofer mE im Ergebnis nicht im Recht ist. Der Kern der an Univ.-Prof Dr. Schwaighofer herangetragenen Fragestellung ist allerdings nicht strafrechtlicher, sondern ist verfassungsrechtlicher und politischer Natur:

Die Ausführungen von Univ.-Prof Dr. Schwaighofer wären richtig, wenn es sich beim Land Tirol um ein privates Unternehmen handeln würde, dessen einziger Zweck darin läge, möglichst viel Gewinn zu machen, der dann letztlich in den privaten Taschen der Unternehmenseigner landen soll. In dem Fall wäre dann jede vermeidbare Minderung des Vermögens ein Missbrauch, der bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen eine strafrechtlich relevante Untreue darstellen könnte.

Bei der Verwaltung des öffentlichen Vermögens sind freilich wesentlich andere Pflichten maßgeblich (und Maßstab dafür, wann eine Pflichtverletzung und demge-

mäß ein Missbrauch vorliegt): Das öffentliche Vermögen wird nicht nur vereinnahmt, sondern bekanntlich vor allem mehr oder weniger zur Gänze wieder ausgegeben. Alle diese Ausgaben mindern das Vermögen des Landes. Trotzdem stellen diese Ausgaben auch dann keinen Missbrauch dar, wenn sie anderen Zwecken dienen, als bloßen Werbezwecken (vgl. Gutachten von Univ.-Prof Dr. Schwaighofer, Seite 8). Die Ausgabe öffentlicher Gelder stellt also trotz ihrer unbestreitbaren vermögensvermindernden Wirkung keine Untreue, sondern den Normalfall dar.

Aus der Tatsache allein, dass ein Verjährungsverzicht zur Folge haben könnte, dass das Land Tirol eine Ausgabe tätigen muss, welche dann notwendigerweise zur Vermögensverminderung führt, kann daher keinesfalls schon geschlossen werden, dass die mögliche Verursachung einer solchen Ausgabe schon als Missbrauch der Verfügungsmacht und demzufolge als Untreue zu qualifizieren wäre. Eine Ausgabe könnte nur dann einen Missbrauch der Verfügungsbefugnis darstellen, wenn sie zu einem Zweck getätigt würde, der keinesfalls mit öffentlichen Geldern verfolgt werden darf. Angesichts des großen Ermessensspielraumes, der den politischen Entscheidungsträgern hinsichtlich der Verwendung öffentlicher Gelder zusteht, kann die Verwendung öffentlicher Gelder zum Ersatz eines meist schweren Schadens, der von Repräsentanten oder Gehilfen des Landes Tirol schuldhaft wehrlosen Kindern oder Jugendlichen in meist grausamer Weise zugefügt wurde, keinesfalls als Missbrauch der Verfügungsgewalt angesehen werden. Mit einer solchen Beurteilung werden Staatsgrundwerte geradezu ins Gegenteil verkehrt.

Der Ersatz des wirklichen Schadens an die Heimopfer würde nicht nur der „allfälligen Steigerungen des Ansehens eines Politikers in der öffentlichen Meinung“ dienen, wie Univ.-Prof Dr. Schwaighofer zu meinen scheint (vgl. Seite 8 seines Gutachtens), sondern würde zum Beispiel dem verfassungsrechtlich verankerten Gleichheitsgrundsatz dienen, der die Heimopfer zumindest in finanzieller Hinsicht jenen Personen gleichstellen würde, die kein vergleichbares Unrecht in ihrer Jugend erleiden mussten.

Natürlich zwingt der Gleichheitsgrundsatz dazu, auch zu fragen, wie es denn sachlich zu rechtfertigen wäre, Heimopfer im Bezug auf die Verjährung anders (besser)

zu behandeln, als andere Geschädigte, die nach Ablauf der Verjährungsfrist nicht mehr klagen können. Die Antwort wird zB in eurem Dringlichkeitsantrag gegeben: Bei den Heimopfern liegt nämlich jener Sachverhalt nicht vor, der die Verjährungsbestimmungen im Normalfall rechtfertigt. Normalerweise kann man davon ausgehen, dass entweder dem Geschädigten an einem Ersatz nicht viel gelegen war, oder dass die Forderung wahrscheinlich nicht berechtigt war, wenn sie jahrelang nicht geltend gemacht wurde. Eben das trifft auf die Forderungen der Heimkinder aber typischerweise nicht zu.

Es steht nämlich inzwischen fest, dass zahlreiche seelische und körperliche Misshandlungen von Kindern und Jugendlichen in vielen Tiroler Heimen stattgefunden haben, dass aber keine Schadenersatzforderungen geltend gemacht wurden. Dies ist zumindest ein Indiz dafür, dass die Geschädigten zur Zeit, als diese Forderungen noch nicht verjährt waren, derart eingeschüchtert waren und/oder den Glauben an den Rechtsstaat derart verloren haben, dass es nicht wagten oder es für aussichtslos hielten, von gerade dem Staat, der ihnen so viel angetan hat, Gerechtigkeit zu fordern. Diese Einschüchterung, das Erwecken des Anscheines, die Opfer von (teils sexualisierter) Gewalt in den Heimen hätten ohnehin keine Chance, das Unterlassen des Aufbaus eines gegenteiligen Vertrauens, stellt nämlich ein zusätzliches Unrecht dar, das von den Qualen in den Heimen zu unterscheiden ist, und das von anderen Tätern (nämlich nicht von den Erziehern in den Heimen, sondern von jenen Personen begangen wurde, die diese beaufsichtigen hätten sollen, die die Kinder und Jugendlichen schützen hätten sollen).

Es wäre unsachlich, wenn eine Gebietskörperschaft deshalb, weil sie nicht nur für einfaches Unrecht (nämlich die Anwendung körperlicher und seelischer Gewalt und die Ausbeutung von Kinderarbeit in den Heimen) verantwortlich ist, sondern sie auch noch ein Klima geschaffen oder zumindest ermöglicht hat, in dem so gut wie alle Opfer eingeschüchtert und hoffnungslos waren, durch den inzwischen eingetretenen Anspruchsverlust der Opfer besser gestellt würde, als ein Land, das bei den Opfern, bei den Ärzten, die die Spuren der Misshandlungen ja sehen mussten, bei den Politikern, die von der Gewalt in den Heimen ja durch die öffentliche Berichterstattung zumindest schon 1980 erfahren haben (vgl zB ORF teleobjektiv)

das Bewusstsein erzeugt hätte, dass dies nicht geduldet werden darf, dass die begangenen Strafdelikte angezeigt werden und dass Schadenersatz geleistet wird, solange der Schaden noch geringer und die Verjährungsfrist offen gewesen wäre.

Es liegt daher ein sachlicher Grund vor, der es sehr wohl rechtfertigt, die Heimopfer anders zu behandeln, als Personen, die zB ihre Rechnungen verschlampt haben und deshalb nicht rechtzeitig geklagt haben.

Somit kann keine Rede davon sein, dass ein gegenüber den Heimopfern abgegebener Verjährungsverzicht das Delikt der Untreue verwirklichen könnte.

Wäre es anders, hätten sich ja schon diverse Vertreter des Landes Tirol dadurch strafbar gemacht, dass sie trotz Verjährung Entschädigungen an Heimopfer genehmigt und ausbezahlt haben. Die Tatsache, dass diese Entschädigung nur einen geringen Teil der tatsächlichen Schäden umfasst haben, würde an der grundsätzlichen Strafbarkeit nichts ändern. Wenn die Zahlung von Schadenersatz nach Ablauf der Verjährungsfrist Untreue wäre, müsste dies auch für die schon geleisteten Zahlungen gelten.

Eine Einschränkung ist freilich zu machen:

Die grundsätzliche Entscheidung, ob gegenüber Heimopfern auf die Verjährungseinrede verzichtet werden darf oder muss, obliegt natürlich nur jenen Personen, die zur Anordnung bzw. Genehmigung jener Ausgaben aus dem Landesbudget zuständig sind, die ein solcher Verjährungsverzicht zur Folge haben könnte. Das sind die Tiroler Landesregierung nach Maßgabe der Geschäftsordnung und der Tiroler Landtag, der auch befugt ist, Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung (etwa Zahlungen an Heimopfer) durch Gesetze (sogenannte Selbstbindungsgesetze) anzuordnen oder zu gestatten. Würde jedoch ein Beamter des Justizariates oder ein Rechtsvertreter einen solchen Verjährungsverzicht ohne entsprechende Ermächtigung abgeben, würden die Ausführungen von Univ.-Prof Dr. Schwaighofer zutreffen, wonach dies zumindest als versuchte Untreue beurteilt werden könnte.

Ich hoffe, mit diesen Ausführungen gedient zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

